

**Verordnung
des Regierungspräsidenten
in Regensburg
als höhere Naturschutzbehörde
über das
„Naturschutzgebiet Mattinger Hänge“
in den Gemeinden Matting
und Sinzing, Landkreis Regensburg,
und in der Gemeinde Lohstadt,
Landkreis Kelheim**

Vom 27. Juni 1941
(Nr. 110 g C 18/18; Reg AnzAusg. 217/219).
Geändert durch VO v. 24. 11. 1976.
Geändert durch VO v. 22.07.1992.

Aufgrund der §§ 4, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2, 15 und 16 Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl I S. 821) sowie des § 7 Abs. 1 und 5 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl I S. 1275) wird mit Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde folgendes verordnet:

§ 1

Die auf dem linken Ufer der Donau gegenüber von Matting in den Gemeinden Matting und Sinzing¹, Landkreis Regensburg, und in der Gemeinde Lohstadt², Landkreis Kelheim, liegenden Mattinger Hänge werden in dem im § 2 Abs. 1 näher bezeichneten Umfange mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung in das Reichsnaturschutzbuch eingetragen und damit unter den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes gestellt.

§ 2

(1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von rund 55 (?) ha und umfasst:

- a) in der Gemeinde Matting die Plannummern 1325, 1326, 1337, 1356, 1359, 1360, 1365, 1366, 1369 bis 1371, 1374, 1375, 1379, 1380, 1383, 1384, 1388, 1396, 1397, 1400, 1401, 1404, 1405, 1409, 1410, 1418, 1419, 1424, 1425, 1431, 1432, 1438, 1439, 1442, 1443, 1446, 1447, 1450, 1451, 1454, 1455, 1458, 1459, 1474 bis 1479, 1511, 1514 bis 1517, 1522 bis 1528, 1532, 1533, 1536 und 1538 bis 1559 sowie Teile der Plannummern 1471 bis 1473, 1480, 1506, 1510, 1513, 1518 bis 1520, 1529 bis 1531, 1534, 1535 und 1537,
- b) in der Gemeinde Sinzing einen Teil der Plannummern 472,
- c) in der Gemeinde Lohstadt die Plannummern 128, 439, 440, 443 und 467 bis 471.

¹ nunmehr Gemeinde Pentling

² nunmehr Stadt Kelheim

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in eine Karte 1 : 50 000 und zwei Katasterhandzeichnungen 1 : 5000 rot eingetragen, die bei der obersten Naturschutzbehörde in Berlin niedergelegt sind. Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich bei der Reichsstelle für Naturschutz in Berlin, bei der höheren Naturschutzbehörde in Regensburg, den unteren Naturschutzbehörden in Regensburg und Kelheim und bei den Bürgermeistern in Matting, Sinzing und Lohstadt³.

§ 3

Im Bereich des Schutzgebietes ist verboten:

- a) Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen,
- b) freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten, oder Puppen, Larven, Eier oder Nester und sonstige Brut und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen, unbeschadet der berechtigten Abwehrmaßnahmen gegen Kulturschädlinge und sonst lästige oder blutsaugende Insekten,
- c) Pflanzen oder Tiere einzubringen,
- d) eine andere als die nach § 4 Abs. 1 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben,
- e) die Wege zu verlassen, zu lärmern, Feuer anzumachen, Abfälle wegzuerwerfen oder das Gelände auf andere Weise zu beeinträchtigen,
- f) Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen,
- g) Bild und Schrifttafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen.

§ 4

(1) Unberührt bleiben:

- a) die rechtmäßige Ausübung der Jagd,
- b) die forstwirtschaftliche Bewirtschaftung und Nutzung nach Benehmen mit mir⁴ und dem Kreisbauernführer⁵,
- c) die zum Schutz, zur Überwachung, wissenschaftlichen Untersuchung, Pflege, Optimierung oder Entwicklung des Naturschutzgebietes notwendigen und von der zuständigen unteren Naturschutzbehörde

³ nunmehr Gemeinde Pentling und Stadt Kelheim

⁴ zuständig: Regierung der Oberpfalz bzw. Regierung von Niederbayern

⁵ nicht mehr existent

oder der höheren Naturschutzbehörde angeordneten oder mit ihnen abgestimmten Maßnahmen.

(2) In besonderen Fällen können Ausnahmen von den Vorschriften der Verordnung von *mit*⁶ genehmigt werden.

§ 5

Nach Art. 55 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit Art. 52 des Bayerischen Naturschutzgesetzes vom 27. Juli 1973 (GVBl S. 473, ber. S. 562), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 1976 (GVBl S. 294), kann mit Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark (*entspricht 10.225,83 €*), in besonders schweren Fällen mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark (*entspricht 25.564,59 €*) belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3 zuwiderhandelt.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Bayerischen Regierungsanzeiger in Kraft.

⁶ zuständig: Regierung der Oberpfalz bzw. Regierung von Niederbayern